jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2000/9/14 12Os32/00, 12Os73/11v, 12Os109/14t (12Os166/14z, 12Os167/14x)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.09.2000

Norm

StPO §290 Abs2

Rechtssatz

Eine - von der Staatsanwaltschaft (beziehungsweise von der Finanzstrafbehörde) unbekämpft gebliebene - Beschränkung des laut Anklagevorwurf inkriminierten Prozeßgegenstandes durch das in einem früheren Rechtsgang gefällte Urteil, bleibt wegen des Verschlimmerungsverbotes in einem nachfolgenden Rechtsgang bindend.

Entscheidungstexte

- 12 Os 32/00
  Entscheidungstext OGH 14.09.2000 12 Os 32/00
- 12 Os 73/11v
  Entscheidungstext OGH 20.12.2011 12 Os 73/11v
  Auch
- 12 Os 109/14t
  Entscheidungstext OGH 15.01.2015 12 Os 109/14t
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114094

Im RIS seit

14.10.2000

Zuletzt aktualisiert am

10.03.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at